

Die Gedankenlosigkeit der Presse.

Zu Weihnachten 1910 ließ Herr Karl May seine Selbstbiographie im Fehsenfeld'schen Verlag erscheinen. Da diese Lebensbeschreibung von unwarhen Bezichtigungen des Schriftstellers Lebius wimmelte, so veranlaßte dieser ein gerichtliches Verbot des Vertriebes der Selbstbiographie. Jetzt nach dem Tode Karl Mays läßt die Witwe May dieselbe Lebensbeschreibung ohne jene Angriffe auf Herrn Lebius neu erscheinen, und jetzt tut die Presse gerade, als wenn es sich um ein ganz neues sensationelles Buch handelt. Dabei ist es dieselbe verlogene Schwarte von damals, lediglich gereinigt von jenen Angriffen. Alles ist in diesem Buche unwahr, verdreht und voller falscher Religiosität. Wie anders nimmt sich doch neben diesem Selbstbiographen die Selbstbiographie des Fürsten der Diebe Manolescu aus. Mit erfrischender Wahrhaftigkeit gesteht Manolescu in seinem Buche alle seine Verbrechen und Vergehen ein, ohne auch nur den Versuch zu machen, irgend etwas zu beschönigen. Im Gegensatz dazu hat Karl May bis zu seinem letzten Atemzuge geschwindelt. Es fragt sich, ob unter solchen Umständen Manolescu als ein geborener Verbrecher bezeichnet werden kann. Wahrscheinlich hat es sich bei ihm nur um einen auf Abwege geratenen normalen Menschen gehandelt.

Presse und Anwaltstand.

Meinungsverschiedenheiten.

Ueber das Zusammenarbeiten von Presse und Anwaltstand bemerkt das Organ des Deutschen Richterbundes „Die Deutsche Richterzeitung“, daß das Zusammenarbeiten von Presse und Anwaltstand gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Diese aber seien Sachlichkeit und Taktgefühl auf beiden Seiten. Weiter heißt es dann in dem Artikel: „Daß die Beziehungen zwischen einer gewissen Presse und Anwaltstand ein zulässiges Maß von Statthaftigkeit zuweilen überschreiten, das besagt wohl auch jener Erlaß des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer, der den Mitgliedern die engen Beziehungen zur Presse unter Hinweis auf die Standesehre untersagt und damit der wildlichen Reklamesucht gewisser Anwälte zu steuern versucht“.

Es scheint uns, daß das Organ des Richterbundes der Kundgebung der Anwaltskammer zuviel Bedeutung beimißt. In einem andern Falle hat sich die Anwaltskammer auf einen andern Standpunkt gestellt. Sie hat nämlich bekundet, daß sie keinerlei Anstoß daran nimmt, daß ein Anwalt für seinen Klienten auch in den Zeitungen durch Artikel mit und ohne Namen kämpft und den Gegner seines Klienten also auch außergerichtlich schädigt.

Wir sind in der Lage, in dieser Sache folgendes Schreiben abzudrucken:

An Herrn Rudolf Lebius, Charlottenburg.

Nachdem Ihre Privatklage gegen Rechtsanwalt Dr. Puppe rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, war Ihre bei uns angebrachte Beschwerde noch daraufhin zu prüfen, ob der in Betracht kommende Zeitungsartikel etwa auf unzulässige, auf Reklameabsicht beruhende Motive zurückzuführen sei. Rechtsanwalt Dr. Puppe hat erklärt, daß er den

Artikel auf Veranlassung seines Klienten, des Schriftstellers May, habe bringen lassen, weil dieser von Ihnen in der Presse andauernd schwer angegriffen worden sei. Daß May ein solches Ersuchen an Dr. Puppe gerichtet habe, läßt sich umsoweniger widerlegen, als May verstorben ist. Ist die Darlegung des Rechtsanwalts Dr. Puppe aber nicht widerlegbar, so trifft ihn kein Vorwurf einer Verletzung der Berufspflicht, weil er alsdann die Grenzen der erlaubten Verteidigungsmaßregeln nicht überschritten hat.

Berlin, den 18. Mai 1912.

Stempel.

Der Vorstand der Anwaltskammer.
i. V.: Jacobsohn, Geh. Justizrat.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Rechtsanwalt Dr. Puppe hatte an sämtliche Berliner Zeitungen, namentlich Berliner Lokalanzeiger, Tageblatt, Vorwärts u. s. w., vor etwa zwei Jahren einen spaltenlangen Artikel eingesandt, worin es hieß, die Prozesse zwischen Lebius und May hätten eine üble Wendung für Lebius genommen. Gegen Lebius schwebte jetzt ein Verfahren wegen Meineids, und seine Verhaftung stehe bevor. Als der angegriffene Schriftsteller Lebius die Zeitungen darauf aufmerksam machte, es liege eines der üblichen May'schen Schwindelmanöver vor, May pflegte oft gegen seine Prozeßgegner Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten und dann die Tatsache der Anzeige in die Presse zu lancieren, um seinem Gegner zu schaden, erwiderte Dr. Puppe mehrmals in den Zeitungen, im Falle Lebius liege der Fall ganz anders und wies die Lebius'schen Berichtigungen als unmaßgeblich zurück. Man kann sich denken, was solche Artikel aus der Feder eines vielgenannten Anwalts für eine Wirkung ausübten. Außerdem wurde in jener Zeit eine große Berliner Zeitung antelephoniert und ihr mitgeteilt, Lebius sei bereits verhaftet worden. Die Vermutung spricht dafür, daß May diese Telephonnachricht aufgab. Hinterher stellte sich aber diese ganze Beschuldigung, die Rechtsanwalt Dr. Puppe in den Zeitungen gegen Lebius erhoben hatte, als haltlos heraus. Die Staatsanwaltschaft lehnte in allen drei Instanzen ein Vorgehen gegen Lebius wegen Verleitung zum Meineide ab. Nun verklagte Lebius den Rechtsanwalt Dr. Puppe wegen Beleidigung. Seine Klage ruhte fast zwei Jahre (!) beim Amtsgericht Berlin und wurde dann zurückgewiesen. Gegen die unseres Erachtens völlig unberechtigte Zurückweisung der Klage beauftragte Lebius seinen Syndikus, Beschwerde einzulegen. Die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde wurde aber vom Syndikus verabsäumt. Die Beschwerde ging eine Woche zu spät ein.

Mag dem nun sein, wie ihm wolle, jedenfalls ist es interessant zu wissen, daß die Anwaltskammer es nicht als standesunwürdig betrachtet, daß die Anwälte in der vorher geschilderten Art die Gegner ihrer Mandanten auch außergerichtlich in der öffentlichen Achtung durch Preßtreibereien herunterreißen.